VfB 1921 Hochstadt e. V.

Satzung

Verein für Bewegungsspiele 1921 Hochstadt e. V.

Sitz: 76879 Hochstadt

Stand: 20.09.2016

angenommen in der Mitgl. Vers. vom 17.03.2017

Inhaltsangabe

§ 1. Name, Sitz, Wappen, Verband, Geschäftsjahr 3
§ 2. Zweck des Vereines 3
§ 3. Gemeinnützigkeit 3
§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliedschaft 4
§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 7. Disziplinare Regelungen 5
§ 8. Mitgliedsbeiträge 5
§ 9. Vereinsorgane 5
§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung 5
§ 11. Mitgliederversammlung 6
§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 6
§ 13. Der Vorstand * 6
§ 14. Wahl und Amtsdauer des Vorstands 7
§ 15. Die Zuständigkeit des Vorstands 7
§ 16. Beschlussfassung des Vorstands 7
§ 17. Die Vereinsjugend 7
§ 18. Abteilungen des Vereines 7
§ 19. Protokollierung der Beschlüsse 8
§ 20. Vergütung für die Vereinstätigkeit 8
§ 21. Wirtschafts- und Kassenprüfung 8
§ 22. Auflösen des Vereines 9
§ 23 Inkrafttreten der Satzung 9

** Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.*

§ 1. Name, Sitz, Wappen, Verband, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: **Verein für Bewegungsspiele 1921 Hochstadt e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76879 Hochstadt, in Rheinland-Pfalz
3. Das Wappen:

4. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-grün
5. Der Verein gehört dem Sportbund Pfalz sowie den jeweiligen Fachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten an.
6. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die „Förderung des Sports“.
2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Körper- und Geisteskultur;
b) Förderung und Unterstützung von Sportlern;
c) Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (Jugendarbeit);
d) Förderung von Ausbildern und Betreuern in Aus- und Weiterbildungen;
e) die betriebenen Sportarten in Theorie und Lehrtätigkeit zu verbreiten sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen;
f) Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen, Exkursionen, Freizeiten, Führungen, Studienfahrten, Zeltlagern, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen;
g) Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. Volkshochschulen, Vereinszeitschrift/Webseiten);
h) Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessen-gebieten;
i) Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im Ausland;
j) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ideologisch neutral.
3. Bestimmungen des „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ werden in § 20 dieser Satzung weiter ausgeführt.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift und gegebenenfalls die Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag des Antragstellers enthalten.
5. Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine Auflistung seiner Mitglieder und gegebenenfalls eine aktuelle Kopie seiner Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu übersenden.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
a) durch freiwilligen Austritt;
b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
c) durch Ausschluss aus dem Verein;
d) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche und unterschriebene (keine SMS und keine WhatsApp Nachricht) Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter bestimmten Fristen wie folgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens dem 30. November eines Kalenderjahres zum 31.12 eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags innerhalb von zwei Jahren zweimal in Verzug kommt. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Mitgliedschaftszeit des aktuellen Mitgliedsvertrages des betroffenen Mitgliedes. Der restliche Mitgliedsbeitrag über die Restlaufzeit des Mitgliedsvertrages wird zugleich ebenfalls sofort fällig. Die Mitteilung des Vorstandsbeschlusses muss per Einschreiben erfolgen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, das Betäubungsmittelgesetz oder das Jugendschutzgesetz verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von neun Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
b. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training und Veranstaltungen teilnehmen.
c. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
5. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereines darf dessen angebotene Leistungen soweit möglich in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen einzelner Abteilungen sind hierbei jedoch zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, aktiv bei der Pflege von Vereinsräumen und Material zu helfen.
4. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereinsveranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Dieses Veröffentlichungsrecht für den Verein besteht auch, wenn die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 7. Disziplinare Regelungen

1. Der Abteilungsleiter kann disziplinare zeitliche Maßnahmen bis zu drei Monaten gegenüber einem Abteilungsmitglied aussprechen, wenn es gegen Bestimmungen oder Ordnungen des Abteilungssportes, Verhaltensrichtlinien, Ausbildung- oder Prüfungsrichtlinien verstoßen hat. Hierzu ist es zuvor jedoch notwendig, eine vorherige Anhörung und Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied herbeizuführen. Die Vereinsmitgliedschaft sowie deren Beitragspflicht bleiben hiervon unberührt. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen.
2. Über einen Beschluss einer disziplinären Maßnahme gegenüber einem Mitglied können sich ohne weitere Anhörung andere Abteilungsleiter anschließen. Hierbei müssen diese aber ebenfalls dem Mitglied dieses schriftlich per Einschreiben mitteilen.
3. Der Abteilungsleiter sollte nicht dem Vorstand angehören und hat in seiner Person nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum Anfang Februar eingezogen. Im Falle von Rücklastschriften werden diese zum 2. Montag im April erneut eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Vorliegende Einzugsermächtigungen werden als SEPA-Mandat verwendet.
3. Bei wiederholtem Beitragsrückstand kann der Gesamtbetrag der Beitragsschuld und der entsprechende Beitrag für das laufende Jahr zur sofortigen Zahlung eingefordert werden.
4. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Der Verein fordert die Beiträge gemäß BGB-Regeln, insbesondere Fristen, wiederkehrende Zahlungen, Verzug direkt ein.

§ 9. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Vereinsjugend
d) die Abteilungen

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von zehn Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden durch öffentliche Bekanntmachung (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach/Queich) eingeladen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten.
a) Bericht des Vorstands;
b) Geschäfts- und Kassenbericht;
c) Bericht der Kassenprüfer;
d) Entlastung des Vorstands;
e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
g) Verschiedenes.

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereines setzt sich zusammen aus:
a) den stimmberechtigten Mitgliedern
b) dem Vorstand
c) dem Kassenprüfern
d) dem Vertreter der Vereinsjugend
e) den Abteilungsleitern
f) den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
b) Entlastung des Vorstands;
c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
d) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung;
f) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70 % der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsleiter eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 65 %-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 13. Der Vorstand *

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen.
a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem 3. Vorsitzenden,
d) dem Schriftführer
e) dem Kassenwart.
2. Der erweiterte Vorstand (Ausschuss) wird ergänzt durch
a) den Protokollführer
b) den Abteilungsleitern
c) acht Beisitzern
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzeln vertreten.
4. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand kann einen Ehrenpräsident ernennen. Dieser hat nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.

§ 14. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand und Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
3. Die 8 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in den Jahren mit geraden Jahreszahlen auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

§ 15. Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
c) Erstellung eines Jahresberichtes sowie die der ordnungsgemäße Buchführung;
d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
g) Berufung von Projektleitern;
h) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Mitglieder/Projektleiter/Vereinsmanager, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt;
i) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
j) Ein- bzw. Austritt des Vereines in/aus andere/n Vereine/n, Verbände/n etc.;
k) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
l) Wahl einer/es Ehrenpräsidentin/en.

§ 16. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei von fünf Vorständen anwesend sind.

§ 17. Die Vereinsjugend

1. Mitglieder des Jugendbereiches des Vereines sind alle Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.

§ 18. Abteilungen des Vereines

1. Jedes angebotene Sport- oder Kulturprogramm im Verein wird als Abteilung des Vereines geführt.
2. Jede Abteilung bestimmt selbständig, durch einfache Stimmenmehrheit, einen Abteilungsleiter und Stellvertreter und meldet diese für das kommende Kalenderjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl erfolgt bei der jährlichen Versammlung der Abteilungsmitglieder die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Abteilungsleiter legt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht der Aktivitäten vor und informiert über geplante Aktivitäten im nächsten Jahr.

§ 19. Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 20. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:
1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Projektleiter, Abteilungsleiter, Betreuer und Ausbilder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten müssen vom Vorstand beauftragt/genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 21. Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Kalenderjahren, möglichst parallel zur Amtsdauer des Vorstandes, zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören.
2. Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 22. Auflösen des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt “Auflösung des Vereines” stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
a) Wenn der Vorstand diese mit einer Mehrheit von insgesamt 75% aller Mitglieder dieser Organe beschlossen haben, oder
b) wenn dies von 60% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten Vertreter anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden beschlussfähig ist.
6. Der auflösende Verein hat seine Buchhaltung und Kassenprüfung gemäß dem folgenden Abs. 7 nach Ablauf des Liquidationsjahres zu übergeben.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Hochstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 29.04.2016 durch die anwesenden Mitglieder beschlossen. Gleichzeit erlischt die alte Satzung in der Fassung vom 20.01.2015